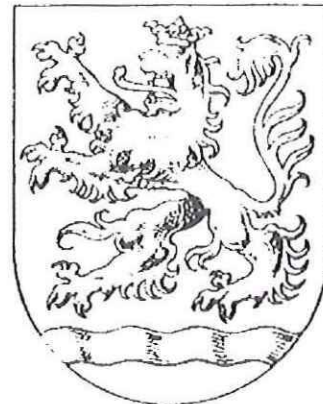


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2013

Holzminden, den 30.04.2013

Nr. 9

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
46	Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 24.04.2013	241
47	Badeordnung für das Freibad der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 24.04.2013	243
48	Satzung über die Überlassung von Schulräumen und Schuleinrichtungen der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für schulfremde Zwecke vom 24.04.2013	248
49	Gebührensatzung für die Benutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zu schulfremden Zwecken vom 24.04.2013	252
50	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 24.04.2013	255
51	Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Benutzungssatzung) vom 24.04.2013	256
52	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Gebührensatzung) vom 24.04.2013	259
53	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Bestattungswesen der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.04.2013	262

54	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Vahlbruch (Benutzungs- und Gebührenordnung) vom 25.04.2013	266
55	1. Änderungssatzung vom 24.04.2013 zur Änderung der Hauptsatzung des Fleckens Delligsen vom 15.12.2011	268
56	2. Nachtragssatzung vom 11.04.2013 zur Satzung der Gemeinde Fürstenberg über Auslagenersatz und Aufwandentschädigung vom 14.11.2001	269

Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2009 (Nieders. GVBl. S.191 ff.) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | <u>Einzelkarten</u> | |
| | 1.1 Erwachsene | 2,90 Euro |
| | 1.2 Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis 18 Jahren | 1,40 Euro |
| 2. | <u>Zehnerkarten</u> | |
| | 2.1 Erwachsene | 26,50 Euro |
| | 2.2 Kinder ab 3 Jahren und
Jugendliche bis 18 Jahren | 11,50 Euro |
| 3. | <u>Saisonkarten</u> | |
| | 3.1 Erwachsene | 74,80 Euro |
| | 3.2 Kinder ab 3 Jahren und
Jugendliche bis 18 Jahren | 28,80 Euro |
| | 3.3 Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren | 138,00 Euro |
| | 3.3 Alleinerziehende mit mindestens einem Kind
unter 18 Jahren | 92,00 Euro |
| 4. | <u>Gruppenkarten</u> | |
| | 4.1 Jugendgruppen ab 12 Personen unter 18 Jahren und
Schulklassen jeweils unter Führung einer Begleitperson ,
je Person | 0,90 Euro |
| 5. | <u>Zuschauerkarten</u> | |
| | 5.1 je Person | 1,20 Euro |

- | | | |
|-----|--|------------|
| 6. | <u>Gebühren für den Schwimmunterricht</u> | |
| 6.1 | Schwimmausbildung für Anfänger | 31,60 Euro |
| 6.2 | Abnahme „Seepferdchen“ | 5,50 Euro |
| 6.3 | Abnahme „Jugendschwimmabzeichen in Bronze“ | 5,50 Euro |
| 6.4 | Abnahme „Jugendschwimmabzeichen in Silber“ | 5,50 Euro |
| 6.5 | Abnahme „Jugendschwimmabzeichen in Gold“ | 5,50 Euro |
| 7. | <u>Gebühren für die Duschautomaten</u> | |
| | | 0,50 Euro |

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 3

Entrichtung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 Nr.1-5 sind vor der Benutzung des Freibades an der Freibadkasse zu entrichten.
- (2) Jahres- und Familienkarten sind nicht übertragbar. Die Inhaber dieser Karten haben sie beim Betreten des Freibades unaufgefordert vorzuzeigen.

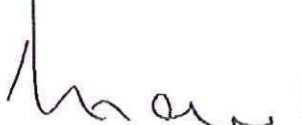
§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.02.2012 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 24.04.2013

Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf



(Anders)

Samtgemeindebürgermeister



Badeordnung für das Freibad der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades und seiner Einrichtungen einschließlich Eingang und Außenanlagen. Der Badegast soll hier Ruhe und Erholung finden.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Betreten des Bades erkennt der Gast die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie aller sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.
3. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können Ausnahmen von dieser Badeordnung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen (Wettkämpfe, Training) sowie beim Schulschwimmen sind die Vereins- und Übungsleiter bzw. Lehrkräfte für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.
5. Für Parkplätze gelten die StVO sowie die jeweiligen Ausschielderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen vor dem Schwimmbad abzustellen. Eine Haftung für abgestellte Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Kraftfahrzeuge oder Fahrräder wird nicht übernommen.

§ 2 Badegäste

1. Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich jedermann gestattet.
2. Ausgenommen hiervon sind:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c. Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden,
 - d. Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen,
 - e. Personen mit Hausverbot.
3. Die Zulässigkeit von Schwimmvereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird von der Samtgemeinde besonders geregelt. Die Badezeiten der Schulen werden von der Samtgemeinde festgelegt.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder an- und auskleiden können, ferner Blinde, geistig Behinderte und Anfallsranke ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

5. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung benutzen. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige verbleibt unter allen Umständen stets bei den Erziehungsberechtigten.

§ 3 Eintrittskarten

1. Das Bad und seine Einrichtungen dürfen nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten und benutzt werden. Die Einzelkarte gilt nur am Ausgabetag und berechtigt zum einmaligen Besuch des Bades.
2. Die Festsetzung der Eintrittspreise und Gebühren erfolgt in einer besonderen Gebührensatzung, die am Eingang ausgehängt ist.
3. Mit Bezahlung des festgesetzten Tarifs entsteht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und der Samtgemeinde.
4. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
5. Gültige Eintrittskarten müssen bis zum Verlassen des Bades aufbewahrt werden und sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Nach dem Verlassen des Bades verfällt die Eintrittskarte. Wer das Bad unberechtigt benutzt, hat den fünffachen Eintrittspreis nachzuzahlen.

§ 4 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden von der Samtgemeinde festgesetzt und am Badeingang öffentlich bekannt gegeben. Im Bad kann die Öffnungszeit verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen die Samtgemeinde können daraus nicht abgeleitet werden. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad zu verlassen.
2. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende.
3. Die Samtgemeinde kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen oder bei technischen Störungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht.
4. Bei Überfüllung können das Bad oder Teile des Bades vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.
5. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

§ 5 Badbenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Einschränkung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Entgelt von 20 € erhoben, sofern nicht höhere Kosten entstehen. Das Entgelt ist sofort an der Kasse zu zahlen.

§ 6 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Von allen Beteiligten wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.
2. Es ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder Mobiltelefone zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt. Nicht gestattet sind auch das Rauchen in sämtlichen Räumen sowie das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
3. Das Rauchen ist nur in bestimmten Teilen im Außenbereich erlaubt. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
4. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.
5. Behälter aus Glas oder Porzellan und andere zerbrechliche Gegenstände dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden. Für die Entsorgung von Papier und sonstigem Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu verwenden.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse muss das Fotografieren und Filmen vorab von der Samtgemeindeverwaltung genehmigt sein.
7. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
8. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen und Stühle frei zu räumen.

§ 7 Springen, Rutschen, Spielen

1. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
2. Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Landebereich ist sofort zu verlassen.
3. Die Sport- und Spielgeräte (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) und Schwimmhilfen dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals benutzt werden. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Ballspiele sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
5. Vom Beckenrand seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen und Untertauchen anderer Personen in die Schwimmbecken ist untersagt.

§ 8 Aufsicht

1. Das Badpersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

2. Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern, jemand zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
3. Das Badpersonal ist befugt, Personen die
 - a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b. andere Badegäste belästigen oder
 - c. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen

aus dem Bad zu verweisen. In diesem Fall wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Das Widersetzen gegen die Anordnung zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Diesen Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 9 Fundgegenstände

Gegenstände die im Bad gefunden werden, sind ohne Anspruch auf Finderlohn beim Personal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10 Haftung

1. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nasse und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten.
2. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Alle Unfälle sind dem Badpersonal unverzüglich zu melden. Die Samtgemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
4. Für den Verlust von Wertsachen, Geld und Bekleidung haftet die Samtgemeinde nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschrank diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 11 Badebekleidung

Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen erforderlich.

§ 12
Körperreinigung

1. Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor der Benutzung der Becken gründlich zu reinigen.
2. Kosmetische Handlungen wie das Färben und Tönen der Haare, die Entfernung von Körperbehaarung, das Schneiden von Nägeln und ähnliches sind nicht gestattet.
3. Das Auswaschen von Textilien, wie Handtücher oder Unterwäsche ist ebenso nicht gestattet.

§ 13
Wünsche und Beschwerden

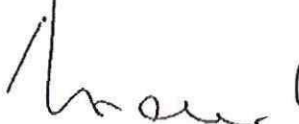
Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- und Kassenpersonal entgegen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 24.04.2013

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



(Anders)
Samtgemeindebürgermeister



S a t z u n g

über die Überlassung von Schulräumen und Schuleinrichtungen der Samtgemeinde Eschershausen – Stadtoldendorf für schulfremde Zwecke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Zulassung

- (1) Diese Satzung gilt für Schulräume und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) der Samtgemeinde Eschershausen – Stadtoldendorf.
- (2) Schulische Räume (Festsäle, Lehr- und Klassenzimmer) und die zu den Schulen gehörenden Plätze (Höfe, Turn- und Spielplätze) können auf besonderen Antrag auch für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn schulische, personelle oder organisatorische Belange dem nicht entgegenstehen und die Einrichtung zur Durchführung der geplanten Veranstaltung geeignet ist.
- (3) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- (4) Bei der Überlassung von Schulanlagen für öffentliche Versammlungen erkennt der Veranstalter ausdrücklich die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes an.

§ 2 Zeit und Dauer der Benutzung

- (1) Die Veranstaltungen sollten nach Möglichkeit nicht länger als bis 22:00 Uhr dauern. Gesellschaftliche Veranstaltungen in der Aula fallen nicht hierunter. An Sonn- und Feiertagen sowie an den Sonnabendnachmittagen dürfen sie nur dann stattfinden, wenn die Heizung und Reinigung der Räume gewährleistet ist.
- (2) Wenn Bau-, Reinigungs- oder sonstige große Hausarbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung von Schulanlagen während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 3 Verfahren bei der Überlassung

- (1) Über die Anträge entscheidet die Samtgemeinde.
- (2) Die Überlassung wird erst mit der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung durch den Veranstalter oder seinen gesetzlichen Vertreter wirksam.

§ 4 Entzug und Einschränkung der Benutzungsberechtigung

Die Zulassung kann eingeschränkt und widerrufen werden, wenn

- a) die Mitgliederzahl eines Veranstalters auf weniger als 10 Personen herabsinkt,
- b) der Veranstalter oder die Teilnehmer schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen besondere Anordnungen der Samtgemeinde oder seiner Beauftragten verstoßen.

§ 5

Pflichten der Veranstalter

- (1) Die Veranstalter sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen oder Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert dem Hausmeister anzuzeigen.
- (2) Ferner sind die Benutzer verpflichtet, die ihnen überlassenen Einrichtungen vor Benutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Auch in diesem Fall ist eine Meldung an den Hausmeister erforderlich.
- (3) Für jede Veranstaltung ist ein Veranstaltungsleiter zu benennen, der die Verantwortung dafür trägt, dass die Benutzung entsprechend den Anforderungen dieser Satzung erfolgt.
- (4) Die Regelung der Einzelheiten der Benutzung wird zwischen dem Hausmeister und dem Veranstaltungsleiter getroffen. In Zweifels- oder besonders schwierigen Fällen ist die Entscheidung der Samtgemeinde einzuholen.
- (5) Kommt ein Veranstalter seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, so bleibt es der Samtgemeinde unbenommen, je nach Schwere des Falles ihn auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Schulanlagen auszuschließen. Die durch das pflichtwidrige Verhalten verursachten Kosten sind der Samtgemeinde zu ersetzen.
- (6) Soweit von der Samtgemeinde für die Betreuung spezieller Einrichtungen besonderes Personal eingesetzt ist, tritt dieses an die Stelle des Hausmeisters.

§ 6

Anbringen von Gegenständen

- (1) Tiere dürfen in schulische Räume nicht mitgebracht werden. Fahrräder sind auf dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (2) Die Ausschmückung der Räume bedarf der Zustimmung der Samtgemeinde; zu diesem Zweck verwendete Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen nur mit vorheriger Zustimmung angebracht oder aufgestellt werden.

§ 7

Haftung

- (1) Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder Einrichtungen der Samtgemeinde

zugefügt werden, haften der Veranstalter und die hierfür verantwortlichen Benutzer als Gesamtschuldner.

- (2) Der Benutzer hat vor Erteilung der Zulassung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Samtgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Samtgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen.
- (5) Schadensersatzansprüche gegen die Samtgemeinde wegen Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.
- (6) Die Samtgemeinde haftet für diejenigen Schäden, die durch die in den Anlagen und Einrichtungen vorhandenen Einrichtungen verursacht werden. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

§ 8 Entgelt

Ein Entgelt für die Benutzung der Schulanlagen wird nur nach Maßgabe der von der Samtgemeinde hierfür erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 9 Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume

- (1) Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume dürfen nur mit zweckentsprechender Kleidung und mit hell besohlenen Sport-, Turn- oder Hallenschuhen und nur unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters betreten werden.
- (2) Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen; der Zutritt hierzu ist nur den aktiven, am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet. Umkleide-, Dusch- und Waschräume dürfen nicht in grob verschmutztem Zustand hinterlassen werden.
- (3) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind in den Sporthallen und in den zugehörigen Räumen sowie in den Gymnastikräumen untersagt; die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Benutzer sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich, sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Benutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter, der die Sportstätten als letzter zu verlassen hat, geleitet, beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Dies schließt insbesondere ein, dass bewegliche Geräte nach ihrer Nutzung in Grundstellung gebracht oder beim Hausmeister abgegeben werden.

§ 10 Sportfreianlagen

- (1) Sportfreianlagen dürfen nur genutzt werden, wenn aufgrund der Witterung keine Schäden zu befürchten sind. Im Zweifelsfall entscheidet die Samtgemeinde über die Benutzbarkeit.
- (2) Sportfreianlagen dürfen im Allgemeinen nur in Sportkleidung betreten werden. Straßenschuhe dürfen nicht, Nagelschuhe – sofern nicht ihre Verwendung zur Schonung der Anlagen untersagt ist – nur auf Sprung- und Laufbahnen benutzt werden; vorhandene Startblöcke sind zu benutzen.

§ 11 Aula und Pausenhöfe

- (1) Für das Aufstellen von Podien, Bühnen, Tischen und Stühlen etc. und deren Beseitigung hat der Veranstalter Hilfskräfte zu stellen, die diese Arbeiten unter Anleitung des Hausmeisters vornehmen.
- (2) Die technischen Anlagen und sonstige hochwertige elektrische Anlagen in der Aula dürfen nur durch den Hausmeister oder durch hierzu ermächtigte Personen bedient werden.

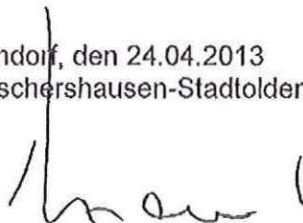
§ 12 Klassen- und Fachräume

Die Überlassung der Klassen- und Fachräume kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Samtgemeinde Stadtoldendorf über die Überlassung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) für schulfremde Zwecke vom 12.12.1979 und die Satzung der Samtgemeinde Eschershausen über die Überlassung von Schulräumen und Schuleinrichtungen für schulfremde Zwecke vom 27.02.1996, in den jeweiligen geltenden Fassungen, außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 24.04.2013
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



(Anders)
Samtgemeindebürgermeister



Gebührensatzung

für die Benutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) der
Samtgemeinde Eschershausen – Stadtoldendorf zu schulfremden Zwecken

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2009 (Nieders. GVBl. S.191 ff.) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für die Benutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) der Samtgemeinde Eschershausen – Stadtoldendorf zu schulfremden Zwecken.

§ 2 Unentgeltliche Überlassung

(1) Die Überlassung von Schulanlagen erfolgt unentgeltlich an Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die von der Samtgemeinde finanziell gefördert werden und nicht auf gewerbliche Zwecke ausgerichtet sind, sowie an Jugendgruppen, die als förderungswürdig anerkannt sind, wenn

1. sie ihren Sitz in der Samtgemeinde haben und
2. die Benutzung im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben liegt.

(2) Die Benutzung durch Gemeinden und ihre Einrichtungen ist unentgeltlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Benutzung von Turnhallen und Gymnastikräumen.

(4) Die Überlassung von Turnhallen und Gymnastikräumen an Kinder und Jugendliche erfolgt unentgeltlich.

§ 3 Entgelt

(1) Alle nicht in den § 2 genannten Veranstalter haben für die Benutzung Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art des Veranstalters und nach der benutzten Einrichtung.

(2) Die Veranstalter werden folgenden Gruppen zugeordnet :

Gruppe A: Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen we-

der auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen

Gruppe B: Politische Organisationen sowie Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind. Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, öffentliche Behörden oder Dienststellen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Jugendgruppen (soweit sie nicht nach § 2 befreit sind), Sportvereine, Kirchen, Religionsgesellschaften (religiöse Gemeinschaften), karitative Vereine, Gesangsvereine bei Übungsabenden.

Veranstalter, die vorstehend nicht ausdrücklich erfasst sind, werden der Gruppe zugerechnet, der sie am ehesten vergleichbar sind.

Die Gebühr beträgt für die Benutzung beträgt:

	Gruppe A €	Gruppe B €
Aula und Hörsaal	128,--	26,--
Fachunterrichtsräume	57,--	17,--
Klassen- und sonstige Räume	29,--	10,--
Turnhalle je Stunde	17,--	6,--
Gymnastikraum je Stunde	11,--	5,--
Sportanlage je Stunde	11,--	11,--

Wird die Schulanlage länger als drei Stunden (zu 60 Minuten) benutzt, erhöht sich der Pauschalbetrag um 50 vom Hundert.

Diese Regelung gilt nicht für Sportanlagen.

(3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 sind zu zahlen:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) für die Benutzung eines Flügels | 12,-- € |
| b) für die Benutzung eines Klaviers | 8,-- € |

(4) In begründeten Ausnahmefällen können Schulräume und Schuleinrichtungen durch den Samtgemeindebürgermeister unentgeltlich oder zu einem ermäßigten Entgelt überlassen werden.

§ 4 Nebenkosten

Mit den in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Entgelten sind alle Kosten (z.B. Heizung, Strom, Bauunterhaltung, Abnutzung der Einrichtung, Hausmeistereinsatz) abgegolten. Entstehen jedoch durch die Benutzung der Schulräume und Schuleinrichtungen Kosten besonderer Art (z.B. besondere Beanspruchung des Hausmeisters) oder außergewöhnlichen Umfangs (z.B. ausnahmsweise Nutzung von Schulräumen in den

Schulferien, in denen die Schulgebäude üblicherweise geschlossen sind), so sind diese neben der Entrichtung der Benutzungsentgelte zu erstatten.

§ 5 Fälligkeit

Die Entgelte und Nebenkosten (§ 3 und 4) sind innerhalb einer Woche nach Zahlungsaufforderung zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Überlassung der schulischen Einrichtung von der vorherigen Zahlung des Entgeltes oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 6 Billigkeitsregelung

Aus Billigkeitsgründen kann auf Antrag das Entgelt ermäßigt oder erlassen werden.

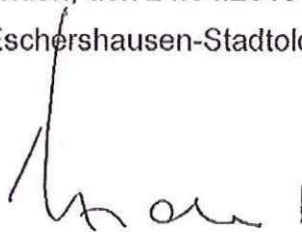
§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) der Samtgemeinde Stadtoldendorf zu schulfremden Zwecken vom 15.06.1993 und die Entgeltordnung über die Nutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) der Samtgemeinde Eschershausen für schulfremde Zwecke vom 27.02.1996, in den jeweiligen geltenden Fassungen, außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 24.04.2013

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



(Anders)
Samtgemeindebürgermeister



**Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken
in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 63 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), in der zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf ist Schulträger der Grundschulen in Deensen, Eschershausen und Stadtoldendorf.

§ 2

Die Schulbezirke werden wie folgt festgelegt:

1. Grundschule Deensen

Die Mitgliedsgemeinden Arholzen, Deensen und Heinade bilden den Schulbezirk der Grundschule Deensen.

2. Grundschule Eschershausen

Die Stadt Eschershausen und die Mitgliedsgemeinden Dielmissen, Eimen, Holzen und Lüerdisen bilden den Schulbezirk der Grundschule Eschershausen.

3. Grundschule Stadtoldendorf

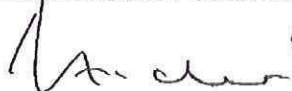
Die Stadt Stadtoldendorf und die Mitgliedsgemeinden Lenne und Wangelstedt bilden den Schulbezirk der Grundschule Stadtoldendorf.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Samtgemeinde Eschershausen zur Festlegung des Schulbezirks für die Wilhelm-Raabe Grundschule Eschershausen vom 23.07.1996 und die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 15.10.1996 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 24.04.2013

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



(Anders)

Samtgemeindebürgermeister



S a t z u n g

über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf unterhält 7 Kindergärten als Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind öffentliche Einrichtungen gemäß § 4 NKomVG.

§ 2 - Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Regelöffnungszeit ist von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr. Abweichungen in einzelnen Einrichtungen sind zulässig.
- (2) Die Zeit von 7.00 bis 8.00 Uhr, nach 12.00 Uhr und vor 13.00 Uhr bei Nachmittagsbetreuung gilt als Sonderöffnungszeit und unterliegt einer separaten Gebühr.
- (3) Die Tageseinrichtungen sind in den Weihnachtsferien zirka 5 Tage geschlossen. Darüber hinaus sind sie am Tag nach Christi Himmelfahrt und an bis zu zwei weiteren Tagen für betriebsinterne Veranstaltungen geschlossen. In den Sommerferien können die Tageseinrichtungen bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Zur Sicherstellung der Betreuung müssen zwei Tageseinrichtungen durchgehend geöffnet haben. Im Einzelfall entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

§ 3 - Aufnahme, Abmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder. Über die Aufnahme entscheidet die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1., in Ausnahmefällen zum 15. eines jeden Monats und ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Vor Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist
 - a) ein ärztliches Zeugnis über das Freisein von übertragbaren Krankheiten vorzulegen. Das Zeugnis soll nicht älter als eine Woche sein und ist für die Dauer des Aufenthaltes aufzubewahren,
 - b) der Impfausweis (§ 22 Infektionsschutzgesetz), soweit vorhanden, zur Einsichtnahme zu fordern,
 - c) von den Personensorgeberechtigten anzugeben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder Umgebung besteht.

- (4) Abmeldungen können unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jeweils zum Kindergartenjahresquartal erfolgen, d. h. zum 31.10., 31.01., 30.04. und 31.07. eines Jahres. Bei Wohnortwechsel ist eine Abmeldung bei Einhaltung einer einmonatigen Frist zu jedem Monatsende möglich. Für die Schulanfänger endet das Kindergartenjahr zum 31.07., eine vorherige Abmeldung ist nur nach Vorlage einer Abmeldebestätigung des Hauptwohnsitzes des Kindes möglich.

§ 4 - Betrieb

- (1) Jedes Kind ist rechtzeitig, spätestens jedoch bis 09.00 Uhr, zur Tageseinrichtung zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.
- (2) Im Übrigen ist eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder in den Tageseinrichtungen außerhalb der maßgeblichen Betreuungszeiten nicht möglich. Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den selbständigen Heimweg von der Tageseinrichtung gestatten, haben hierüber eine schriftliche Erklärung vorzulegen.
- (3) Von der Betreuung in den Tageseinrichtungen können jederzeit ausgeschlossen werden:
- a) Kinder, welche die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
 - b) Kinder, bei welchen sich im Laufe der Betreuung in der Tageseinrichtung herausstellt, dass sie aufgrund ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung nicht in der Lage sind, eine Tageseinrichtung zu besuchen oder dass eine besondere Betreuung erforderlich ist,
 - c) Kinder, für welche eine fällige Gebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist,
 - d) Kinder, die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeit nicht rechtzeitig abgeholt werden.
- (4) Kinder aus Elternhäusern, in denen meldepflichtige Krankheiten nach § 6 Infektionsschutzgesetz wie z.B. Diphtherie, Kinderlähmung, Masern ärztlich festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Tageseinrichtung geschickt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist. Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten im Elternhaus darf das einzelne Kind die Tageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

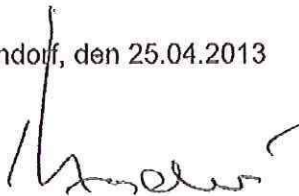
§ 5 - Beirat der Tageseinrichtungen

Dem Beirat der Kindertagesstätte gehören neben den Gruppensprecherinnen bzw. Gruppensprechern ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und drei Vertreter der Samtgemeinde an.

§ 6 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Benutzungssatzung) vom 29.06.2011 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 25.04.2013



(Anders)
Samtgemeindegemeindevorsteher



S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen - Stadoldendorf (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadoldendorf in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Eschershausen - Stadoldendorf betreibt 7 Tageseinrichtungen für Kinder und fördert durch besonderen Vertrag die Einrichtung der Ev. Kirchengemeinde Stadoldendorf.
- (2) Für den Besuch der Einrichtungen erhebt die Samtgemeinde Eschershausen - Stadoldendorf Benutzungsgebühren; für den Besuch der anderen in Abs. 1 genannten Einrichtung erhebt der Träger Gebühren analog der in dieser Satzung getroffenen Regelung.
- (3) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Zu den Kosten der Einrichtung zählt nicht das Aufkommen für Getränke oder andere Lebensmittel sowie für besondere Projekte (z. B. Ausfahrten). Gegebenfalls werden dafür von der Einrichtung Mittel eingesammelt.

§ 2 - Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Gemäß § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung sind diese gestaffelt.

Stufe	Kindergarten, Krippe 4 Stunden	Sonderöffnung je angefangene 1/2 Stunde
1. bis 20.000,-- €	106,-- €	11,-- €
2. bis 30.000,-- €	122,-- €	12,-- €
3. bis 40.000,-- €	138,-- €	13,-- €
4. bis 50.000,-- €	154,-- €	14,-- €
5. über 50.000,-- €	170,-- €	15,-- €

Bei einer Veränderung der Regelbetreuungszeit (z.B. Einzelintegration) erhöht sich die Gebühr entsprechend anteilig gemäß vorstehender Gebührenstaffel.

Für die Ganztagsbetreuung wird die 1,5 fache Gebühr gemäß Gebührenstaffel erhoben. Der gleichzeitige Besuch einer Vor- und Nachmittagsgruppe gilt als Ganztagsbetreuung. Hinzu kommen ggf. die Gebühren für Sonderöffnungszeiten.

Für die Inanspruchnahme einer Sonderöffnung - vor 8:00 Uhr oder nach 12:00 Uhr und vor 13:00 Uhr bei Nachmittagsbetreuung - wird für jede angefangene halbe Stunde eine Gebühr gemäß vorstehender Gebührenstaffel erhoben.

Bei Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder bei Gebührenübernahme durch den Landkreis erfolgt automatisch die Einstufung in Einkommensstufe 1 (niedrigster Betrag).

- (2) Für jedes weitere Kind, welches im Haushalt des Personensorgeberechtigten lebt und für das Kindergeld bezogen wird, reduziert sich der ermittelte Betrag aus Abs. 1 um je 10 %.
- (3) Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig die Tageseinrichtung, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 40%, für jedes weitere Kind um 50%.
- (4) Für die Einstufung der Personensorgeberechtigten in die entsprechende Gebührengruppe gilt das einkommensteuerrechtliche Modell. Es wird ausschließlich von den positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ausgegangen. Bei zwei Personensorgeberechtigten ist ein gemeinsames Einkommen zu bilden. Maßgebend ist das Einkommen in dem des Aufnahmeterrnins des Kindes vorangegangenen Kalenderjahres. Das Einkommen des laufenden Jahres ist zu berücksichtigen, wenn sich das Einkommen mindestens um 10% verändert hat oder verändern wird. Das Einkommen ist dem Träger der Tageseinrichtung mit der Anmeldung des Kindes nachzuweisen (z. B. Verdienstbescheinigung oder Einkommensteuerbescheid). Erfolgt eine Erklärung zum Einkommen nicht, wird eine Veranlagung in der höchsten Einkommensstufe vorgenommen.
- (5) Bei Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf haben, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach § 2 dieser Satzung zuzüglich einer Kostenpauschale in Höhe von 35% der nach § 2 dieser Satzung ermittelten Gebühr.

§ 3 - Gebührensätze Essensgeld

- (1) Der Kindergarten Stadtoldendorf stellt gegen eine Gebühr einen Mittagstisch ausschließlich für die Kinder zur Verfügung, die den Kindergarten gebührenpflichtig besuchen. Um den Mittagstisch kostendeckend zu betreiben, wird ein entsprechendes Essensgeld neben den Kindertagesstättengebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren betragen für:

Regelmäßiges Essen pauschal	35,00 € monatlich
zzgl. Sonderöffnungszeitengebühr	
Einzelessen	3,00 €
zzgl. Sonderöffnungszeitengebühr	
je angefangene halbe Stunde	1,00 €
- (3) Der Kindergarten Deensen erhebt eine Essensgebühr in Höhe des vom Lieferanten in Rechnung gestellten Betrages.

§ 4 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt am ersten des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Kind länger als einen Monat wegen nachweislicher Erkrankung oder aus sonstigen, vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Gründen, die Tageseinrichtung nicht besuchen kann. Für Ferienzeiten ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtung aufgenommen sind.

§ 6 - Fälligkeit

Die nach § 2 festgesetzte Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats im Voraus auf ein Konto der Samtgemeindekasse Eschershausen - Stadtdendorf zu zahlen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den im Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 7 - Gebührenveranlagung

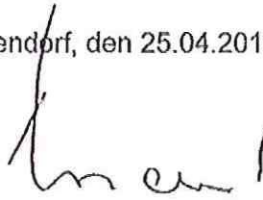
Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtdendorf vom 29.06.2011 außer Kraft.

Stadtdendorf, den 25.04.2013



(Anders)

Samtgemeindebürgermeister



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung
Bestattungswesen der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz und § 5 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese Personen als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

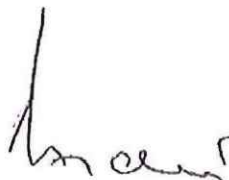
**§ 4
Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der ehem. Samtgemeinde Eschershausen sowie der ehem. Samtgemeinde Stadtoldendorf außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 24.04.2013



(Anders)
Samtgemeindebürgermeister



Gebührentarif
zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
vom 24.04.2013

1. Gebühr für die Grabstellen

Euro

1.1 Reihengrab

1.10 Reihengrabstätte für Kinder bis 5 Jahre	380,00
1.11 Reihengrabstätte	700,00
1.12 Reihengrabstätte, pflegeleicht (unter grünem Rasen)	1.280,00

1.2 Wahlgrab

1.20 Wahlgrabstätte (beinhaltet 2 Grabstellen)	1.260,00
1.21 zusätzliche Grabstelle zu Nr. 1.20	570,00
1.22 zukünftige weitere Belegung je Grabstelle	85,00

1.3 Urnengrab

1.30 Urnenreihengrabstätte	600,00
1.31 Urnenwahlgrabstätte (beinhaltet 4 Urnengrabstellen)	1.070,00
1.32 Urnenbeisetzung in belegte Grabstelle (auch in Wahlgrabstätte nach 1.2)	85,00
1.33 Urnenreihengrabstätte, pflegeleicht	1.030,00
1.34 anonyme Urnengrabstätte	710,00

1.4 Gemeinschaftsgrabanlagen

1.40 Einzelgrabstelle	1.380,00
1.41 Urnengrabstelle	1.130,00
1.42 Urnennische	750,00

1.5 Verlängerung von Nutzungsrechten

1.50 Grundgebühr je Grabstätte	35,00
1.51 je Grabstätte 1/25 der jeweiligen Gebühr nach Ziffer 1.1 - 1.3	

1.6 vorzeitige Einebnung

1.60 Grundgebühr je Grabstätte	35,00
1.61 für Pflegeaufwand je Grabstelle und Jahr	40,00

2. Gebühren für die Grabanfertigung
2.1 Erdbestattung

2.10 Erdbestattung	440,00
2.11 Wochenendzuschlag (Freitag ab 16.00 Uhr)	71,00

2.2 Urnenbestattung

2.20 Urnenbestattung	220,00
2.21 Wochenendzuschlag (Freitag 16.00 Uhr)	35,00

3. Benutzungsgebühren

3.1 Kapellen

3.10 Friedhofskapelle/Leichenhalle	280,00
3.11 Wochenendzuschlag Kapellennutzung (Freitag ab 12.00 Uhr)	40,00
3.12 Kostenerstattung Kapellenreinigung	40,00

4. Sonstige Gebühren

4.1 Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabdenkmälern (je Grabdenkmal)

4.10 Grabdenkmal, liegend	85,00
4.11 Grabdenkmal, stehend	105,00

4.2 Urnenbescheinigungen

4.20 Urnenbescheinigung, je Urne	10,00
----------------------------------	-------

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Vahlbruch (Benutzungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vahlbruch in seiner Sitzung am 25. April 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Vahlbruch i.S.v. § 1 Abs. 2 d.O. in den Ortsteilen Vahlbruch und Meiborssen im Rahmen der Benutzungsordnung werden folgende Gebühren erhoben.

- 1.1 Für die private Nutzung der Dorfgemeinschaftsräume wird folgende Gebühr erhoben:

- Vorraum mit Theke in Vahlbruch	pro Tag	22,00 €
- Vorraum mit Theke, Teeküche und einem Mehrzweckraum in Vahlbruch	pro Tag	66,00 €
- Vorraum mit Theke, Teeküche und zwei Mehrzweckräumen in Vahlbruch	pro Tag	110,00 €
- Dorfgemeinschaftsraum in Meiborssen	pro Tag	33,00 €

- 1.2 Vereine und Gruppen ausschließlich aus der Gemeinde Vahlbruch zahlen für die Benutzung der gesamten Räume:

- Vorraum mit Theke in Vahlbruch	pro Tag	11,00 €
- Vorraum mit Theke, Teeküche und einem Mehrzweckraum in Vahlbruch	pro Tag	27,50 €
- Vorraum mit Theke, Teeküche und zwei Mehrzweckräumen in Vahlbruch	pro Tag	40,00 €
- Dorfgemeinschaftsraum in Meiborssen	pro Tag	16,50 €

2. Bei Anmietung der Räume von privaten Nutzern für eine Familienfeier (morgens oder nachmittags, z.B. Empfang) oder für einen Beerdigungskaffee reduziert sich die Benutzungsgebühr unter 1.1 um 50 %. Die Räumlichkeiten können nur an dem Tag der Familienfeier oder des Beerdigungskaffees genutzt werden. Die Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 4 trifft in diesen Fällen nicht zu:
3. Bei Vermietung an auswärtige Nutzer erhöht sich die Benutzungsgebühr um 100%, diese Regelung gilt auch, wenn EinwohnerInnen aus der Gemeinde Vahlbruch mieten.
4. Die gemieteten Räumlichkeiten können am Veranstaltungstag sowie am vorhergehenden Tag ab 15.00 Uhr und an dem Veranstaltungstag folgenden Tag bis 13.00 Uhr nutzen. Sollte dieser Zeitraum überschritten werden, ist pro Tag zusätzlich der halbe Gebührensatz zu entrichten.

5. Die Reinigung der Räume und Gegenstände ist in den Gebührensätzen **nicht** enthalten. Sie wird nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich berechnet.
 6. In besonderen Einzelfällen kann die Gemeinde die Nutzungsgebühr erhöhen, ermäßigen oder erlassen.
 7. Mit der Ortsfeuerwehr Meiborssen ist über die Nutzung des Dorfgemeinschaftsraumes Meiborssen als Unterrichts- und Sozialraum eine Sondervereinbarung abzuschließen.
 8. Der bei Anmietung zu hinterlegende Sicherheitsbetrag (Kautions) kann bis zu 500,00 € bei einer Veranstaltung betragen. Er sollte in Höhe der Benutzungsgebühren bei auswärtiger Nutzung erhoben werden.
- (2) Der Benutzer erhält einen Gebührenbescheid. Die zu leistende Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu zahlen. Gegen den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden. Die Klage hat jedoch gem. § 80 (2) der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Zahlung termingemäß zu leisten ist.
- (3) Die Gemeinde behält sich im Einzelfall vor, den geleisteten Sicherheitsbetrag (Kautions) mit der fälligen Gebühr zu verrechnen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft.

Vahlbruch, den 29. April 2013

Gemeinde Vahlbruch

L.S.

gez. Ostermann
Bürgermeister

gez. Becker
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung

zur Änderung der Hauptsatzung des Fleckens Delligsen vom 15.12.2011

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nieders. GVBl. S. 279) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 24. April 2013 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ortsübliche Bekanntmachungen, insbesondere die Bekanntgabe von Rats-, Ausschuss- und Ortsratssitzungen, werden durch Aushang am Rathaus in Delligsen, Schulstraße 2, sowie durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der übrigen Ortschaften vollzogen. Zusätzlich erfolgt eine Verkündung bzw. Bekanntmachung auf der Internetseite des Flecken Delligsen unter der Adresse www.delligsen.de.

Alle übrigen Bekanntmachungen, insbesondere Bekanntmachungen im Rahmen der Amtshilfe, erfolgen durch Aushang am Rathaus in Delligsen.

Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen.“

II.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Delligsen, den 25. April 2013

Flecken Delligsen

gez. Knackstedt
(Knackstedt)
Bürgermeister

2. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Fürstenberg

über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 14.11.2001

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Fürstenberg in seiner Sitzung am 11.04.2013 folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

I.

§ 1 Abs. 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

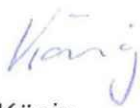
- (a) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von 194 Euro für ihre oder seine repräsentativen Verpflichtungen und zusätzlich für die Wahrnehmung der Verwaltungsfunktionen ein Betrag von 175 Euro.

II.

Diese zweite Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Fürstenberg, den 11.04.2013

Der Bürgermeister


König

